Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 87 (2011)

Artikel: "Die Behörde beschliesst" - zum Wohl des Kindes? : Fremdplatzierte

Kinder im Kanton Bern 1912-1978

Autor: Leuenberger, Marco / Mani, Lea / Rudin, Simone / Seglias, Loretta

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

In der Schweiz waren bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts grosse Teile der Bevölkerung von existenzieller Armut betroffen. Ein finanzieller Schutz durch die heute bestehenden Sozialwerke wie beispielsweise die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder die Invalidenversicherung (IV) wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen. Vor der Einführung sozialer Absicherungsmechanismen waren seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem die Gemeinden für die Unterstützung der in materielle Not geratenen Personen zuständig. Dies stellte viele Gemeinden vor grosse finanzielle und organisatorische Herausforderungen, so auch im Kanton Bern. Die Fremdplatzierung von armen Erwachsenen und Kindern als (billige) Arbeitskräfte – landläufig auch Verdingung oder Verkostgeldung genannt – in vorwiegend landwirtschaftlichen Pflegefamilien stellte eine Möglichkeit für die Gemeinde, aber ebenso für Eltern dar, dieser Problematik zu begegnen. Ein erheblicher Teil der Fremdplatzierungen von Kindern war auch noch im letzten Jahrhundert armenrechtlich begründet. Doch nicht nur: Im Lauf des 20. Jahrhunderts führten Überlegungen zugunsten des «Kindeswohls» vermehrt zu Familienauflösungen, die nicht oder nicht ausschliesslich aus wirtschaftlichen Überlegungen durchgeführt wurden.

Während die aktuellen Abläufe der Fremdplatzierung in Pflegefamilien in einem Nationalfonds-Projekt bereits untersucht worden sind,¹ ist eine wissenschaftliche Erforschung der Fremdplatzierungspraxis aus (sozial-)historischer Sicht in der Schweiz erst in Ansätzen vorhanden. Die am 23. Januar 2006 eingereichte Motion Stucki-Mäder (045/2006) forderte deshalb den Regierungsrat des Kantons Bern unter anderem auf, diese Lücke wie folgt zu schliessen:

- 1. Massnahmen zu ergreifen, damit die Geschichte der Verdingkinder im Kanton Bern aufgearbeitet werden kann.
- 2. Das bestehende Projekt zu unterstützen,² damit die im Kanton Bern gemachten Interviews nicht in den Archiven verschwinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Motion teilweise überwiesen, ebenso das Postulat Häsler (062/2006) vom 31. Januar 2006. 2008 sprach der Regierungsrat des Kantons Bern einen Betrag von 200 000 Franken für die wissenschaftliche Untersuchung spezifisch kantonaler Aspekte. Die in der Folge im Auftrag des Regierungsrates gebildete Arbeitsgruppe bestand aus einer Begleit- sowie einer Forschungsgruppe.³ Diese bearbeitete in Absprache mit Ersterer, in interdisziplinärer Herangehensweise (Jurisprudenz, Geschichtswissenschaft und Soziologie), folgende Themenbereiche:⁴

- Gesetzliche Entwicklung: Skizzierung der wichtigsten gesetzlichen Entwicklungen, welche die Fremdplatzierung direkt oder indirekt betreffen, auf nationaler und kantonaler Ebene im 20. Jahrhundert (unter Berücksichtigung früherer Gesetzgebung).
- Fremdplatzierungspraxis: Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf kommunaler Ebene zwischen 1912 und 1978 am Beispiel der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald.
- Gesprächsanalyse: qualitative Auswertung von Interviews mit ehemaligen Verdingkindern unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung während und nach der Fremdplatzierung.

Bis Ende der 1970er-Jahre existierte kein Gesetz, welches das Pflegekinderrecht gesamtschweizerisch regelte. Einzelne Bestimmungen wurden im Zuge anderer Regelwerke erstellt, von einer umfassenden Gesetzgebung im Interesse des Pflegekindes kann aber bis 1978 nicht gesprochen werden. Die unkoordinierte Aufsichtspflicht hat sich als eine der Hauptschwierigkeiten im Pflegekinderwesen erwiesen. Diesem Aspekt wurde daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kapitel zur gesetzlichen Einwicklung benennt die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Gesetze, welche die Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern – direkt oder indirekt – betreffen, und ist Grundlage für die historische Untersuchung auf kommunaler Ebene.

Die Untersuchung der praktischen Umsetzung auf Gemeindeebene basiert vornehmlich auf der Auswertung von Unterlagen der Armen- und Vormundschaftsbehörden in zwei Gemeinden des Emmentals: Lützelflüh und Sumiswald.

Ausgewertet wurden hauptsächlich Akten aus denjenigen Jahren, in welchen für die Fremdplatzierung wichtige Gesetze oder Verordnungen auf kantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene erlassen worden sind. Verschiedene weitere wichtige Bereiche mussten im Rahmen einer notwendigen Eingrenzung weggelassen werden: etwa die organisierte Unterbringung von Kindern durch private Vereine – beispielsweise durch die Gotthelfstiftungen – oder die finanzielle Dimension der Fremdplatzierung in den Gemeinden. Ebenso musste auf die Zusammenführung von möglichen vorhandenen Personenhinweisen aus den untersuchten Gemeindearchiven mit entsprechenden Lebenserinnerungen verzichtet werden.

Die Auswertung einiger dieser Gespräche ergänzt im zweiten Teil der Studie das Bild der Fremdplatzierungspraxis aus Sicht der Betroffenen. Die soziologische Analyse zeigt die traumatisierenden Faktoren einer Fremdplatzierung sowie das Bewältigungsverhalten des oder der Einzelnen auf. Die Resultate verweisen auf Problembereiche, wie sie heute hoffentlich im Pflegekinderwesen nicht mehr anzutreffen sind. Dennoch sind die Ergebnisse auch für die Einschätzung der aktuellen Fremdplatzierungspraxis relevant: Sie thematisieren einerseits das besondere Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich Pflegekinder auch heute noch befinden, andererseits machen sie auf weiterhin bestehende Diskriminierungsprozesse aufmerksam. Speziell thematisiert werden das Erleben und die Bewertung der behördlichen Vorgehensweise, wodurch sich ein Anknüpfungspunkt zu den Ergebnissen der Archivrecherchen ergibt.

«Die Behörde beschliesst: ...» – Diesem Wortlaut folgte während Jahrzehnten die Beschlussfassung zu Traktanden in armen- und fürsorgerechtlichen Angelegenheiten. Mit welchen Leitmotiven und vor allem auch wie entschieden Armenund Fürsorgebehörden, und wer war davon wie betroffen? Die abschliessende Diskussion stellt den Versuch dar, wichtige Erkenntnisse aus beiden Untersuchungen zusammenzubringen. Wie präsentiert sich die Fremdplatzierungspraxis aus diesen unterschiedlichen Perspektiven, und wo ergeben sich Widersprüche im Bestreben «zum Wohl des Kindes» bis heute?

Bei der hier vorliegenden historischen und soziologischen Analyse zur Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern handelt es sich um eine erste Auswertung im Sinn einer Grundlagenforschung. Sie versteht sich aber gleichzeitig auch als Wegweiser für kommende – hoffentlich weitere interdisziplinäre – Untersuchungen zur Fremdplatzierungspraxis über die Kantonsgrenzen hinaus.

Dank

Wir möchten uns bei allen bedanken, die diese Studie ermöglicht und unterstützt haben. Es waren dies im Vorfeld bei der Überweisung der Motion: die Motionärinnen Margrit Stucki-Mäder und Christine Häsler, der Grosse Rat des Kantons Bern sowie der Regierungsrat des Kantons Bern. Des Weiteren danken wir für die Hilfe bei unseren Recherchen in den einzelnen Archiven, insbesondere dem Gemeindeverwalter von Lützelflüh Ruedi Berger, dem Gemeindeschreiber und dem Vormundschaftssekretär der Gemeinde Sumiswald Eduard Müller und Hansueli Schär sowie den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bern. Für das Vertrauen danken wir den Mitgliedern der Begleitgruppe, namentlich dem ehemaligen Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Bern Peter Kaenel, seiner Nachfolgerin Andrea Weik, Markus Grossenbacher, Regierungsstatthalter Amt Trachselwald, Kurt Marti, Alters- und Behindertenamt GEF, Peter Martig, Staatsarchivar, Daniel Hug, Generalsekretariat GEF. Schliesslich den beiden wissenschaftlichen Leitern dieses Projektes Prof. Ueli Mäder, Ordinarius für Soziologie, und Prof. Heiko Haumann, Ordinarius für Geschichte, beide Universität Basel, Pascale Grange für das erste und Dr. Renata Coray für das zweite Lektorat. Für die wertvollen Erläuterungen zur aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung bedanken wir uns bei Dr. iur. Peter Liatowitsch und Ass.-Prof. Dr. Michelle Cottier.

Unser besonderer Dank geht an die ehemaligen Verding- und Pflegekinder, deren Lebenserinnerungen eine wichtige Basis dieser und weiterer Studien darstellen.

«Verdingkind» oder «Pflegekind»? Versuch einer Begriffsklärung

In der Auseinandersetzung mit der Fremdplatzierungspraxis der Schweiz stellt sich immer wieder die Frage nach einer einheitlichen Definition des Verdingkinderbegriffs und der damit verbundenen Abgrenzung gegenüber weiteren Begriffen, wie zum Beispiel demjenigen des Pflegekindes.

Um es gleich vorwegzunehmen: Eine einheitliche, alle fremdplatzierten Kinder umfassende Definition ist nicht möglich, da die Fremdplatzierung nie einheitlich geregelt worden ist. So hat sich nicht nur eine unterschiedliche Praxis herausgebildet, sondern auch eine Vielzahl von Benennungen. Neben den Begriffen «Verding-», «Hof-» oder «Güterkind», die im Kanton Bern gebräuchlich waren,

wurden vor allem in der Ostschweiz die Begriffe «Kostkind» oder «Verakkordierung» verwendet. Im französischen Sprachgebrauch ist keine genaue Entsprechung auszumachen. Benutzt werden dort die Begriffe «enfants placés» oder «orphelins». Nicht nur in der Begrifflichkeit sind regionale Unterschiede feststellbar, sondern auch bei der Frage, wer unter den Obergriff des «Verding-» beziehungsweise «Kostkindes» fällt. So bezeichnete St. Gallen in der «Verordnung betreffend die Kostkinder des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 1894» nur Kinder im Alter von unter drei Jahren, welche des Erwerbes wegen in Pflege genommen werden, als «Kostkinder». Im Kanton Zürich erstreckte sich die in der «Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893» festgelegte Aufsichtspflicht über alle «Kostkinder» bis zur Vollendung der Schulpflicht.

Beim Begriff «Verdingkind» ist nicht primär nach dem *Was* zu fragen. Ursprünglich wies die Bezeichnung Verdingkind wohl eher darauf hin, *wie* ein Kind fremdplatziert wurde, analog etwa zur Bezeichnung «Hofkind», die auf die Praxis der Hofzuteilung hinweist.⁸ Etymologisch kann der aus dem Mittelhochdeutschen stammende Begriff «verdingen» aus dem althochdeutschen «firdingön» hergeleitet werden. Die Online-Version des Historischen Lexikons der Schweiz schreibt dazu: «Der Begriff der Verdingung tritt in verschiedenen Zusammenhängen auf und umschreibt eine vertragliche Abmachung, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltet.»⁹ Die Verknüpfung einer Fremdplatzierung mit einer verlangten Arbeitsleistung vonseiten des Kindes trifft in vielen Fällen zu, allerdings kann sie nicht verallgemeinert werden.

Kinder wurden im 18. Jahrhundert verdingt oder verkostgeldet, wobei lediglich kleine Kinder verdingt und schulpflichtige Kinder verkostgeldet wurden. Möglicherweise – aber dafür liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor – bezog sich ab dem späteren 19. Jahrhundert die Bezeichnung «Verdingkind» auf die verpönten Verdinggemeinden, an welchen armengenössige Kinder – und Erwachsene – öffentlich verteilt und teilweise sogar versteigert wurden. In diese Richtung weist jedenfalls eine juristische Dissertation aus dem Jahr 1920, in welcher als «Verdingkinder» solche Kinder bezeichnet werden, die auf dem Dorfplatz in öffentlicher Versteigerung an die Mindestfordernden verdingt worden sind. Die Definition, wie sie im «Handbuch Pflegekinderwesen» der Fachstelle für das Pflegekinderwesen im Jahre 2001 formuliert worden ist, lautet: «Kinder, welche nicht von ihren Verwandten versorgt werden konnten, wurden verdingt, das bedeutete nichts anderes, als dass die Kinder an diejenigen Eltern gegeben wurden, welche

für das Kind am wenigsten verlangten.»¹¹ Dies stimmt jedoch so für keine Zeitepoche, da es nie ausschliesslich das Kriterium des Mindestgebotes gegeben hat.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts lässt sich ein veränderter Gebrauch des Begriffs feststellen, als dieser nämlich dann verwendet wurde, wenn ein Pflegekinderskandal publik wurde und auf besonders schlimme und rückständige Behandlung verwies. Diese negative Konnotation des Verdingkinderbegriffs hat sich bis in die heutige Diskussion hinein erhalten und vor allem auch in zahlreichen Autobiografien manifestiert. Im Jahr 2004 wurde für die zwischen 2005 und 2008 geführten Gespräche mit Personen, die zeitweise oder während ihrer gesamten Kindheit nicht bei den leiblichen Eltern aufwuchsen, explizit nach «Verdingkindern» gesucht. In der Folge meldeten sich über 350 Personen, die bis auf wenige Ausnahmen an wenigstens einem Pflegeplatz schlechte Erfahrungen gemacht haben. Einige wenige meldeten sich, die in ihrer Jugend zwar fremdplatziert waren, aber eine glückliche Kindheit verleben durften. Dies bestätigt die Annahme, dass bei der Definition eines Verdingkindes nicht nur nach historischen und zeitlichen Unterschieden gefragt werden muss, sondern auch nach der Perspektive, aus welcher dieser Begriff verwendet wird.

In den im Rahmen dieser Studie untersuchten Aktenbeständen zweier Berner Gemeinden findet sich die Bezeichnung «Verdingkind» weder in den Protokollen der Armen- noch der Vormundschaftsbehörden. Von «verdingten Kindern» oder «verkostgeldeten Kindern» ist indes die Rede. Häuptsächlich verwendet werden die Begriffe «Güter-»¹² oder «Hof-» sowie «Pflegekind»¹³. Auch in den sogenannten Verdingbüchern, in welchen festgehalten worden ist, wer wohin platziert wurde, werden die Kinder als «Güterkinder» aufgeführt.

Im 20. Jahrhundert setzte sich der Begriff des «Pflege-» oder «Pflegkindes» immer mehr durch. Doch auch hier findet sich dieselbe Problematik wie beim Begriff des «Verdingkindes», nämlich unterschiedlich ausgeprägte Anwendungen des Begriffs sowie kantonal unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Als einer der Ersten befasste sich Weiss, im Rahmen seiner oben genannten juristischen Dissertation, um 1920 wissenschaftlich mit dem Pflegekinderbegriff. Einleitend stellte er fest, dass der Begriff des «Pflegekindes» zu jenem Zeitpunkt noch kein scharf umgrenzter gewesen sei. Sogar die Spezialgesetzgebung habe es, mit wenigen Ausnahmen, der Praxis überlassen, den Kreis der Kinder zu benennen, welche unter diesen Begriff fallen würden. Weiss bezeichnet Kinder, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen – bei Verwandten oder in einer fremden Familie –, ohne dass ein Adoptionsverhältnis geschaffen wurde, als «Pflege-» oder

«Kostkinder». Die Entgeltlichkeit, also die mögliche Bezahlung eines Kostgeldes, spielt dabei keine Rolle, ebenfalls unerheblich ist, durch wen das Kind platziert worden ist. Nach Weiss wurde um 1920 der Ausdruck «Pflegekind» nur in Bern und Basel-Stadt einheitlich verwendet. Er plädierte dafür, die Bezeichnung «Kostkind» in Gesetzgebung und Literatur gänzlich durch den Begriff «Pflegekind» zu ersetzen, da damit «am deutlichsten zum Ausdruck kommt, dass dem Kinde nicht nur die materiellen, sondern auch die geistigen und seelischen Bedürfnisse zu befriedigen sind». ¹⁵

Die von Weiss angesprochene einheitliche, aber offene Definition für den Kanton Bern wird im Kreisschreiben zum kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 durch die Justizdirektion des Kantons Bern deutlich: «Als Pflegekinder gelten alle in der Gemeinde untergebrachten Kinder unter sechzehn Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist.» Die Pflegekinderreglemente der Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh von 1921 benutzten beide diese Vorgaben. Die Untersuchung der Protokolle der Armen- und Vormundschaftsbehörden dieser beiden Gemeinden zeigen, dass diese Begrifflichkeit auch in der Praxis übernommen wurde.

Mit der Einführung der gesamtschweizerischen Pflegekinderverordnung (PAVO) 1978 wurde die Altersgrenze auf 15 Jahre respektive auf das Ende der Schulpflicht festgesetzt. In der Auseinandersetzung mit dieser Definition plädiert Völkle 1978 in ihrer Dissertation dafür, dass die in der Pflegekinderverordnung (Art. 4) festgesetzte Altersgrenze von 15 Jahren respektive dem Ende der Schulpflicht für die Umschreibung des Pflegekinderbegriffs zu eng gefasst sei, «weil auch Jugendliche über 15 Jahren resp. nach Abschluss der Schulpflicht entweder aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen noch bei Dritten untergebracht werden müssen». Sie plädiert deshalb dafür, «auch Jugendliche, die nach der in der Verordnung festgesetzten Altersgrenze platziert werden, unter den Begriff (Pflegekind) zu subsumieren». Diese Problematik bestand natürlich bereits früher. Mit Beendigung der Schulzeit war auch die Zeit als Pflegekind in der Regel vorbei. Im Jahr 2002 wurde die PAVO dementsprechend angepasst: «Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.»

In der geplanten totalrevidierten PAVO – die neu Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) heissen wird und 2009 in der Vernehmlassung war – definiert ein eigener Abschnitt zur Begrifflichkeit die «Betreuung», «Tageseltern», «Tageseinrich-

tung», «Pflegeeltern», «Vollzeiteinrichtung» und «Platzierungsorganisation». Der Begriff des «Pflegekindes» kann nur indirekt über die Definition der Pflegeeltern abgeleitet werden. Es handelt sich demnach bei Pflegekindern um minderjährige Kinder, welche regelmässig während mindestens zweier Tage und zweier Nächte pro Woche fremdbetreut sind. ²⁰ Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das Fremdbetreuungsangebot in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert hat, was auch die neue Namensgebung zu berücksichtigen versucht. Die Verordnung bezieht sich nicht mehr «nur» auf Pflege- und Adoptivkinder, sondern bezieht eine Vielzahl von Fremdbetreuungsmöglichkeiten mit ein.

Die obigen Ausführungen zur Entwicklung der Begriffe «Verdingkind» und «Pflegekind» und zu ihrer Verwendung zeigen, dass bei beiden keine einheitliche, gesamtschweizerisch gültige Definition möglich ist. Beide Begriffe sind geografischen und zeitlichen Veränderungen unterworfen. Auch die zum Begriff eingenommene Perspektive spielt eine nicht unwesentliche Rolle. Bei der Beschreibung der gesetzlichen Entwicklung sowie der Auswertung der in den Gemeinden vorgefundenen Behördenprotokolle wird deshalb in der vorliegenden Studie vornehmlich der Begriff des «Pflegekindes» benutzt, und zwar gemäss der Definition, wie sie sich in Bern – mit einigen Erweiterungen – grundsätzlich im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ZGB von 1911 präsentiert: «Als Pflegekinder gelten alle in einer Gemeinde untergebrachten Kinder unter sechzehn Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist.»21 Die Dauer der Unterbringung spielt für den Untersuchungszeitraum keine Rolle. Ebenfalls wird kein Unterschied zwischen armenrechtlichen und vormundschaftlichen Platzierungen gemacht. Der rechtliche Stand der Pflegekinder (z.B. uneheliche Geburt oder Waisen) ist ebenso unerheblich wie das allenfalls entrichtete Entgeld (Kostgeld).

«Pflegekind» wurde für den Untersuchungszeitraum im Kanton Bern relativ einheitlich verwendet. Zudem ist die Verwendung des Begriffs «Verdingkind» für eine Untersuchung der Fremdplatzierung im 20. Jahrhundert auch deshalb nicht angebracht, da nicht alle fremdplatzierten Kinder «Verdingkinder» waren. Die Tatsache allein etwa, dass ein «Pflegekind» (auch) arbeiten musste, macht aus einem «Pflegekind» noch kein «Verdingkind». Dazu kommt, dass dieser Begriff in der Gesetzgebung nicht (mehr) vorkommt und die Behörden diesen Begriff kaum mehr verwenden.

Gleiches gilt jedoch nicht für die Analyse der Gespräche mit Betroffenen. Hier verändert sich – wie oben ausgeführt – die Perspektive, welche bei der Definition des Verdingkinderbegriffs eine zentrale Rolle spielt. Alle betroffenen Personen, deren Gespräche hier analysiert werden, haben sich auf einen Aufruf an «Verdingkinder» gemeldet. Und obwohl die untersuchten Behördenakten den Begriff des «Verdingkindes» nicht gebrauchen, so hat dieser in der Umgangssprache doch rege Verwendung gefunden. Den Begriff des «Pflegekindes» synonym zu «Verdingkind» zu verwenden, wie es in der Praxis auf Gemeindeebene letztlich gemacht wurde, ist unseres Erachtens aber nicht immer zulässig. Deshalb wird bei der Gesprächsanalyse differenziert auf beide Begriffe zurückgegriffen.

Aktenlage

Die vorliegende Studie stützt sich hauptsächlich auf Akten der Gemeindearchive von Sumiswald (GAS) und Lützelflüh (GAL) sowie des Staatsarchivs Bern (StAB).²² Eines der Ziele dieses Projektes bestand darin, die noch in verschiedenen Archiven lagernden Quellenbestände im Kanton Bern aufzulisten, um so Möglichkeiten und Grenzen zukünftiger Forschungsprojekte aufzuzeigen.²³ Selbstverständlich konnte nur ein kleiner Teil der Bestände bereits gesichtet und ausgewertet werden. Die vorliegende Studie erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit.²⁴

Als Grundlage dienen sowohl normative Quellen, wie etwa Gesetzestexte, ²⁵ als auch Spuren der tatsächlichen Verwaltungspraxis, wie sie den Akten der Behörden zu entnehmen sind. Die Gesetzesentwicklung und die Massnahmen seitens der Behörden im Pflegekinderwesen sind durch die Gesetzessammlungen, die gedruckten Berichte der Verhandlungen im Grossen Rat sowie durch die Verwaltungsberichte der jeweiligen in die Fremdplatzierung einbezogenen Direktionen (Armenwesen resp. Fürsorge, Justiz) gut dokumentiert. In den einzelnen Direktionen selbst sind kaum mehr Akten aus dem Untersuchungszeitraum vorhanden. Soweit diese nicht ans Staatsarchiv abgeliefert worden sind, sind sie nicht mehr existent. Zum Teil geschah die Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Individuelle Pflegekinder- und Vormundschaftsakten sind im Kanton Bern grösstenteils vernichtet worden und finden sich kaum in diesen Aktenbeständen: Die Akten aus dem Pflegekinderwesen werden gemäss der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 nach zwanzigjähriger, Vormundschaftsakten gemäss

der «Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 10. Juni 1999 bezüglich Gemeindearchiv/Aktenaufbewahrung in der Gemeinde» nach zehnjähriger Aufbewahrung vernichtet. Es sind infolgedessen kaum mehr individuelle Dossiers aus der Zeit vor 1970 vorhanden. ²⁶ Zum Teil wurden aber insbesondere Akten aus dem Armenwesen nicht als erhaltenswürdig erachtet und bei Umzügen/Umbauten oder auch infolge Platzmangels entsorgt. Dadurch gingen wertvolle Dokumente verloren: So hatten beispielsweise die Armeninspektoren Besuchsberichte zuhanden der kantonalen Armendirektion zu verfassen, oder die Familienfürsorgerin in Lützelflüh hatte ein Tagebuch über ihre Tätigkeiten zu führen. ²⁷ Solche nicht mehr bestehenden Dokumente hätten vertiefte Einblicke in das Leben der betroffenen Personen, aber auch in das Denken und Handeln der Amtspersonen ermöglicht.

In der Fürsorgedirektion des Kantons befinden sich nur noch kleine Aktenbestände in Form von Hängeregistern zu den einzelnen Gemeinden des Kantons ab Mitte der 1960er-Jahre. Diese beinhalten etwa Korrespondenzen oder Protokolle von Beratungen in Einzelfällen. Innerhalb der Justizdirektion des Kantons Bern finden sich lediglich beim Jugendamt noch einige wenige Unterlagen, die vor die 1980er-Jahre zurückreichen. Besonders wertvoll ist ein Verzeichnis der vom Regierungsrat genehmigten Reglemente von 103 Einwohner- und Burgergemeinden sowie acht Zünften zur «Aufsicht über die Pflegekinder» aus der Zeit von 1919 bis 1946.

Das Staatsarchiv Bern hat in den 1990er-Jahren die Akten der ehemaligen Armen- respektive Fürsorgedirektion wie auch der einzelnen Bezirksarchive – soweit vorhanden – klassifiziert und archiviert. Dieser Aktenbestand ist dichter, allerdings fehlen auch hier weitgehend Gesamtbestände, welche den ganzen Untersuchungszeitraum abdecken würden. So sind etwa von den Patronatsberichten lediglich die Jahre 1938 bis 1947 sowie 1950 bis 1955 vorhanden. Gewisse Dokumente scheinen oft eher zufällig erhalten geblieben zu sein, es lässt sich jedenfalls keine Systematik der abgelieferten Akten feststellen. Das schmälert den Wert der noch vorhandenen Dokumente in keiner Weise. So ermöglichen etwa die Akten des Fürsorgeinspektorates einen vielfältigen Blick in die Praxis und die Sicht der Behörden nach Einführung des ZGB. Diese Akten sind von grosser Bedeutung, was die Darstellung der Fürsorgepolitik betrifft, und widerspiegeln die wichtigsten Fürsorgethemen und behördlichen Fürsorgemassnahmen. Insbesondere die Protokolle der regelmässig in den verschiedenen Landesteilen stattfindenden Konferenzen der Kreisarmeninspektoren gewähren Einblick in deren

praktische Arbeit und deren Erfahrungen. Am besten sind die 1940er-Jahre dokumentiert, die nicht zuletzt wegen der Ausdehnung der Pflegekinderaufsicht sowie der Bewilligungspflicht auf sämtliche fremdplatzierte Kinder als Zäsur im Pflegekinderwesen bezeichnet werden können. Neben Unterlagen zu bereits bekannten Skandalen im Pflegekinderwesen und deren Folgen sind beispielsweise Besuchsberichte von einem Grossteil der kantonalen Armeninspektoren aus dem Jahr 1945 oder Korrespondenzen mit Privatpersonen erhalten.

Die Fremdplatzierungspraxis der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald ist gut dokumentiert. Die Protokolle der Armen-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörden in den ausgewählten Gemeinden sind praktisch vollständig vorhanden. Bis in die 1930er-Jahre hinein wurden die Protokolle von Hand, danach mit der Schreibmaschine verfasst. Neben den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Kreisschreiben, die die Fremdplatzierung betreffen, bieten die Protokolle der Armenbehörden (später Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen), des Gemeinderates (als Vormundschaftsinstanz), die Verdingbücher sowie in Sumiswald noch vorhandene Einzelfalldossiers Einblick in die Umsetzung der geltenden Vorschriften und dominierenden Geisteshaltungen. Die Behördenprotokolle gewähren Einblicke in die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Personen und teilweise sogar in deren Alltag. Ersichtlich werden vereinzelt auch Reaktionen von Familienangehörigen und Dorfbewohnern auf Vorfälle und Massnahmen.

In beiden Gemeinden finden sich sodann Reglemente betreffend die Organisation der Gemeinde und insbesondere zur Organisation des Armenwesens, Manuale mit Waisenrechnungen, Vogtrechnungen und Armenrechnungen (beinhaltend unter anderem die Unterstützungsleistungen der Spendkasse für Kinder in Anstalten und bei Privaten), Notarmen-Etats (mit Personalien, Heimatgemeinde, Grund der Aufnahme, Ort der Verpflegung), Pflegekinderverzeichnisse, Kostgeldverträge²⁹ oder sogenannte Verdingbücher mit einem Verzeichnis der dauernd unterstützten Kinder und erwachsenen Personen der Gemeinde (inklusive Personalien, Name und Vorname der Eltern, Jahr der Verkostgeldung, Ort und Kostgeld pro Jahr).

Nur noch vereinzelt aufzufinden sind Korrespondenzen der Gemeindebehörden. Individuelle Vormundschaftsakten (inklusive Pflegekinderkontrollen) auf Gemeindeebene haben gemäss der Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 10. Juli 1999 eine Archivierungszeit von zehn Jahren. Danach müssen sie vernichtet werden. Ausgeschlossen sind Vaterschaftsakten. Bei entsprechender

Umsetzung dieser Vorgaben waren also in den Gemeindearchiven keine vollständigen Personendossiers mehr zu erwarten. Für die Gemeinde Lützelflüh traf dies zu. Die Vormundschaftsdossiers sind dort nur noch als bruchstückhafte Konvolute für die 1950er-Jahre erhalten geblieben. Es handelt sich dabei um die gesammelten Akten, welche durch die Fürsorgerin an die Gemeindebehörden weitergeleitet wurden. Vereinzelt finden sich im Schriftwechsel der jeweiligen Pflegekinderfürsorgerin aus den 1950er-Jahren unvollständige Dossiers, bestehend vor allem aus Korrespondenz zwischen dieser Beamtin und anderen Behörden der Gemeinde. Darin sind manchmal auch Kontrollberichte und Korrespondenzen mit Eltern oder Pflegeeltern enthalten. Diese Akten sind nicht vollständig, geben aber Aufschluss über die Arbeitsweise und die Problemstellungen im Zusammenhang mit diesem Mandat. In Sumiswald sind mehr individuelle Dossiers einsehbar. Es handelt sich dabei in erster Linie um Akten, die bei einer unehelichen Geburt zu einer Person zusammengetragen worden sind.

Erstaunlicherweise sind in den Gemeinden auch keine vollständigen Statistiken und Listen der jährlich unterstützten Personen zu finden. Die fremdplatzierten Personen sind – im Falle Lützelflühs – ab Mitte der 1910er-Jahre mehr oder weniger wahllos im letzten Verdingbuch eingetragen, ohne dass eine Systematik erkennbar wäre. Die Problematik des Versuchs einer systematischen Untersuchung der Fremdplatzierung von Kindern liegt also in der lückenhaften Aktenlage. Die teilweise ohne behördliches Wissen über Privatpersonen oder über Organisationen fremdplatzierten Pflegekinder, die im 20. Jahrhundert einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an deren Gesamtzahl ausmachten, fanden kaum Eingang in behördliche Akten. Einträge entstanden hier vor allem dann, wenn Behörden, Polizei oder Justiz aktiv wurden wegen Weglaufen, Tod oder Krankheit eines Kindes oder wegen Misshandlungen und sexuellen Übergriffen durch Dritte. Derartige Aktenbestände befinden sich noch in einzelnen Amts- oder Bezirksgerichten. Es hätte indessen den Rahmen dieses Projektes gesprengt, diese Akten, die nicht klassifiziert sind, systematisch beizuziehen.

Quellenkritik

Armenakten eignen sich nur beschränkt, um Lebensgeschichten von Armen herauszuarbeiten, weil sie individuelle, persönlich gefärbte Fakten nur situativ beleuchten und höchstens bruchstückhaft enthüllen. Diese Akten geben aber Aufschlüsse über die Praxis der Fremdplatzierung auf Gemeindeebene und über das Funktionieren der bürokratischen Abläufe. Die Situationen und Ereignisse, auf welche die Behörde reagierte, zeigen auf, was von den Volksvertretern oder in der Bevölkerung toleriert wurde oder eben nicht. Wo die Akten belegen, weshalb und wie jemand in die Pflicht genommen wurde, werden konkrete Lebenssituationen Einzelner deutlich. Die Protokolle geben zudem Aufschluss über den herrschenden Umgangston und erlauben Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Stellung der armengenössigen Personen. Gerade dieser Umgangston gibt Einblick in die regional sehr unterschiedliche Handhabung der gleichen Gesetze. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass in armenrechtlichen Fällen individuelle Dossiers angelegt worden wären, insbesondere nicht über die fremdplatzierten Kinder. Es sind denn auch die Eltern dieser Kinder, die vorerst mehr oder weniger ausführlich thematisiert werden. Hier liesse sich allenfalls eine Lücke in den Erinnerungen der meisten betroffenen Kinder schliessen, die in der Regel kaum wissen, was vor ihrer Fremdplatzierung vorgefallen ist.

Die Einträge sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts manchmal sehr knapp gehalten, wie etwa «Elisabeth Z. wird abgegeben», ³² was auch wieder aussagekräftig ist in dem Sinn, als dieser Vorgang offensichtlich nichts Aussergewöhnliches, sondern einen eher buchhalterischen Akt darstellte und keiner weiteren Erläuterungen bedurfte. In Sumiswald sind darüber hinaus die erwähnten Personen oft nur mit Mühe identifizierbar, da in der Regel weder ein Geburtsdatum noch die Namen der Eltern erwähnt werden. Immer wieder werden Namen und Ortschaften unterschiedlich geschrieben, und es sind auch falsche Einträge respektive Verwechslungen festzustellen. Ähnliche Erfahrungen bei der Suche nach biografischen Angaben sind auch aus anderen Kantonen bekannt. ³³ Manchmal werden in den Traktanden die betroffenen Personen überhaupt nicht erwähnt. Verschiedentlich sind Geschäfte ohne weitere Hintergründe traktandiert, sodass die Zusammenhänge nicht immer klar sind. Dazu ein Beispiel:

Im Dezember 1912 findet sich im Protokoll der Armenbehörde Sumiswald folgender Eintrag: «Johann E. in U. wünsche seinen Pflegeknaben abzugeben. Mitgl[ied]. Gottfr[ied]. R. wird beauftragt, mit E. Rücksprache zu halten betr. even-

tueller Uebernahme des Knaben W. Gleichzeitig wird sich R. erkundigen, welches Pflegekind E. abgeben möchte.» 34

Weder ist in den vorangehenden Jahren ein Pfleger Johann E. aktenkundig, noch ist vorliegend der Armenbehörde selbst klar, um welches Kind es geht, noch erfahren wir etwas über die Hintergründe für die Beendigung des Pflegeverhältnisses. Solche Einträge finden sich immer wieder. Erkenntnisreich können derartige Vermerke trotzdem sein. So hat Johann E. mindestens zwei Pflegekinder und übergibt eines davon nicht aus dem Grund an die Behörden, weil er keine Pflegekinder mehr aufnehmen will oder aufnehmen darf, wird ihm doch gleich wieder Ersatz angeboten. Darüber hinaus ist ersichtlich, dass die Erfassung der Pflegeverhältnisse im Jahr 1912 offensichtlich lückenhaft war. Dennoch war eine gewisse Kontrolle seitens der Behörden vorhanden, indem diese zumindest Kenntnis von einem beabsichtigten Pflegeplatzwechsel hatten.

Im Verlauf der Jahre werden die Aufzeichnungen ausführlicher und präziser. Die Protokolle geben so Einblicke in die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse und vereinzelt auch in den Alltag. Die Einträge zeugen von einer teilweise bitteren Armut in Familien, die für dringende tägliche Bedürfnisse wie Nahrung und Kleidung nicht selbst aufkommen können und deren Kinder unterernährt sind und in kaum zumutbaren Unterkünften hausen müssen. Sporadisch gibt es im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen Reaktionen von Eltern, Dorfbewohnern oder anderen Drittpersonen. Öfters sind in den Akten auch Hinweise über Erkrankungen oder Unfälle von Pflegekindern zu finden, da die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen oft über die Armenbehörde lief. Die Sitzungsprotokolle enthalten aber ansonsten weiterhin zum grossen Teil nur Fakten. Im Fokus der reinen Beschlussprotokolle standen wichtige Entscheide über die Pflegekinder oder deren Herkunftsfamilie.³⁵ Den Akten ist zu entnehmen, unter welchen Umständen, mit welchen Argumenten und mit welchen Folgen einer Person die Fähigkeit abgesprochen wurde, selbstbestimmt zu handeln. Es kommen jedoch kaum persönliche Meinungen und Wertungen der Mitglieder zum Ausdruck, weil die Berichte Rechenschaft über die erfolgten Tätigkeiten abliefern sollten. Es ist ebenfalls selten ersichtlich, wer den jeweiligen Beschluss massgeblich beeinflusst hat.

Trotz allem lassen sich aufgrund der Protokolle die Absichten sowie die Mängel und Stärken der Behörden und der Gesetzgebung der jeweiligen Zeit nachvollziehen. Die noch vorhandenen Akten ermöglichen Einblicke in die Entscheide der Behörden und auch in die Arbeit der Armeninspektoren, die aktiv in die Pri-

vatsphäre von Familien der Unterschichten eingegriffen haben. Welche Schritte in der «Versorgung» des betroffenen Kindes im Einzelnen getätigt wurden, kann ansatzweise nachvollzogen werden. Genau hier liegen aber auch die Grenzen dieser Akten: Sie vermitteln fast ausschliesslich die Sichtweise der Akteure und lassen nur sporadisch diejenige der «passiv auftretenden» Pflegekinder zu. Ferner fehlt praktisch jegliche Korrespondenz. Diese hätte allenfalls vermehrt interessante Rückschlüsse auf die Entscheidungsbefugnis, aber möglicherweise auch auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erlaubt. Allerdings werden in den Akten vor allem Konflikt- und Problemfälle thematisiert. Über vorbildliche Pflege oder für die Kinder verbesserte Verhältnisse sagen die Quellen leider kaum etwas aus. Ebenso dürfte es auch eine hohe Dunkelziffer bedenklicher Ereignisse geben, die nie aktenkundig wurden.

Daraus ergeben sich vielfältige quellenkritische Probleme: So fehlen oft wichtige Informationen, und, wie oben erwähnt, sind – bis auf einige wenige wohl zufällig noch an unterschiedlichsten Orten übrig gebliebene Einzelstücke – grundsätzlich keine Korrespondenzen der Armen- und Vormundschaftsbehörden mehr vorhanden. Ganze Lebensläufe lassen sich also aus den vorhandenen Akten nicht rekonstruieren. Aber einzelne Stationen können nachgezeichnet oder punktuell beleuchtet werden. Zudem sind die Quellen durchaus ergiebig und aussagekräftig, wenn es darum geht, die Sicht der Behörden generell zu analysieren und aus einer Vielzahl von Spuren Hinweise auf Individuen und die Gesellschaft zu erhalten. Sehr gut erkennbar sind die spezifischen Motive, die handlungsleitend gewesen sind und das Schicksal einer Familie oder des Pflegekindes beeinflusst haben. In den meisten Fällen ist allerdings mehr über die Herkunftsfamilie zu erfahren als über die fremdplatzierten Kinder selbst.

Die vorhandenen Protokolle geben praktisch ausschliesslich die Sicht der Behörden wieder. Die Sichtweise der Betroffenen ist aus diesen Akten nur indirekt zu erschliessen, da sie ja kaum in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen worden sind. Über die Handelnden und die Pflegefamilien ist ausser zu Beruf und Wohnort wenig in Erfahrung zu bringen. Namentlich fehlen Angaben über die Zusammensetzung der Pflegefamilie. Immerhin ergeben sich anhand der Häufigkeit der Nennung Hinweise darauf, ob einzelne Pflegefamilien über Jahre hinweg Pflegekinder aufgenommen haben. Die aufgefundenen Akten gewähren daher keinen ungehinderten Zugang zur Situation der Pflegekinder in ihren Pflegefamilien. Einzelheiten über ihre dortigen Erfahrungen sind weitgehend ausgeklammert. Lediglich Hinweise auf die Schlafstätten, die Gesundheit oder die Behandlung der

Kinder gibt es hin und wieder.³⁶ Die Kinder selbst kommen aber kaum je zu Wort. Das Gesagte gilt auch für deren Eltern. Es gibt bezeichnenderweise bis heute kaum Zeugnisse, geschweige denn Studien über Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht wurden, und über deren Auseinandersetzung mit dem traumatischen Erlebnis der Trennung.³⁷ Nachteilig wirkt sich insbesondere aus, dass die Akten immer nur kurze Lebensabschnitte beleuchten – zeitlich begrenzte Phasen im Leben eines Pflegekindes. Denn sobald die Betroffenen den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden verlassen hatten, verschwanden sie wieder in der Anonymität.

Eine unerwartete Schwierigkeit ergab sich ab den 1960er-Jahren trotz den lückenlos vorhandenen Protokollen insofern, als die Fremdplatzierungen nun dank der verbesserten Bewilligungs- und Aufsichtspflicht praktisch ausnahmslos über die Vormundschaftsbehörden liefen. Weil die dazugehörigen individuellen Vormundschaftsdossiers nicht mehr vorhanden sind, können kaum mehr Aussagen über die Pflegekinder, deren Eltern und die Pflegeplätze gemacht werden. In den Protokollen der Fürsorgekommission und des Gemeinderates fehlen Vorgeschichten und Hinweise aus Besuchsberichten vollständig. Ausserdem stammt ein grösserer noch vorhandener Quellenbestand der Pflegekinderfürsorgerinnen in Lützelflüh aus den 1950er-Jahren und damit aus einem in dieser Studie nicht berücksichtigten Zeitraum. Das hat zur Konsequenz, dass die Ausführungen zu den hier fokussierten 1960er- und 1970er-Jahren vergleichsweise knapp ausfallen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung wurde daher auf die Darstellung der Verhältnisse bis in die 1940er-Jahre gelegt. Dies ist insofern vertretbar und wichtig, weil viele Phänomene, die sich heute im Pflegekinderwesen beobachten lassen, ohne Beachtung ihrer historischen Dimension nicht eingeordnet und verstanden werden können.

Insgesamt bleiben etliche Fragen offen respektive sind nicht mehr oder noch nicht beantwortbar. Kaum berücksichtigt wurden die Schicksale derjenigen, die zwar arm, aber nicht armengenössig waren und die für ein Gesamtbild eigentlich unverzichtbar sind. Deshalb braucht es weitere Forschungen unter Einbezug zusätzlicher Gemeinden und Kantone.

Forschungsstand

Wie die Darstellung der Quellenlage im Kanton Bern deutlich gemacht hat und in den folgenden Kapiteln differenziert ausgeführt wird, waren in den meisten Fällen die einzelnen Gemeinden für die Fremdplatzierung von Kindern und Erwachsenen zuständig.³⁸ Dementsprechend unterschiedlich fiel die konkrete Umsetzung aus. Diese verschieden ausgeprägte Pflegekinderpraxis erschwert aus Sicht der Forschung rasche und vor allem vergleichbare Resultate mit gesamtschweizerischer Aussagekraft.

Während die aktuellen Abläufe der Fremdplatzierung in Pflegefamilien in einem Nationalfonds-Projekt bereits untersucht worden sind,³⁹ ist – mit Ausnahme einer überblicksartigen Darstellung der Fremdplatzierung⁴⁰ – eine wissenschaftliche Erforschung des Pflegekinderwesens aus (sozial)historischer Sicht in der Schweiz erst vereinzelt und vor allem auf regionale Aspekte beschränkt erfolgt. Noch 1998 fand Paul Hugger für die von ihm herausgegebene Gesamtdarstellung zur Kulturgeschichte der Kindheit in der Schweiz keinen Mitarbeiter zum Thema «Verdingkinder».⁴¹

Bei den in den vergangenen Jahren entstandenen Arbeiten handelt es sich vorwiegend um unveröffentlichte Lizenziatsarbeiten. Es sind Untersuchungen zu einzelnen Kantonen, zum Teil auch zu einzelnen Gemeinden oder Institutionen. So befassen sich neuere Arbeiten mit der Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Waadt, St. Gallen, Zürich und dem Armenerziehungsverein des Bezirks Baden im Kanton Aargau. Besser erforscht sind regionale Besonderheiten wie die saisonale Verdingung von Kindern in der Ostschweiz, die sogenannte Schwabengängerei.

Über den Kanton Bern, in welchem am meisten Kinder in Pflegefamilien platziert worden sind, bestehen verschiedene Untersuchungen für das 18. und 19. Jahrhundert, welche behördliche und private Armenfürsorge untersuchen und sich in diesem Zusammenhang auch mit der Verkostgeldung von Kindern beschäftigen, 44 so beispielsweise in der Gemeinde Worb oder der Stadt Bern. 45 Explizit mit dem Verdingwesen am Beispiel der Emmentaler Gemeinde Sumiswald im 19. Jahrhundert setzt sich die Bachelorarbeit von Carole Burkhalter auseinander. 46 Die erste Arbeit, die sich auch der Situation im 20. Jahrhundert widmet und einen ersten Überblick liefert, stammt von Marco Leuenberger, der sich im Rahmen seiner Lizenziatsarbeit von 1990 damit befasst hat. 47 Die Praxis des Jugendamtes der 1950er-Jahre und die Fremdplatzierungspraxis von Armen- und Vormund-

schaftsbehörden der Stadt Bern zwischen 1920 und 1940 beleuchten die beiden Lizenziatsarbeiten von Marco Finsterwald und Katharina Moser.⁴⁸

Den Aspekt der vormundschaftlichen, jugendfürsorgerischen, kinderpsychiatrischen und anderweitig institutionalisierten Fremdplatzierung thematisieren weitere jüngere Arbeiten etwa zur Fürsorgegeschichte – beispielsweise der Stadt Zürich oder in den Kantonen St. Gallen und Bern⁴⁹ – oder die neueren Forschungen zur systematischen Wegnahme von Kindern jenischer Eltern durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute, wie sie auch im Rahmen des NFP 51 in drei Projekten durchgeführt worden sind.⁵⁰

Viele fremdplatzierte Kinder erfuhren während ihrer Kindheit eine oder mehrere Umplatzierungen. Neben der Unterbringung in Pflegefamilien spielte die Versorgung in Anstalten eine wichtige Rolle. Erwähnt seien an dieser Stelle aus der umfangreichen Literatur zum Anstaltswesen die Lizenziatsarbeit zum luzernischen Jugenderziehungsheim Rathausen, die Bachelorarbeit zum Medienskandal rund um das Erziehungsheim Sonnenberg in Kriens im Jahr 1944, die Lizenziatsarbeit zum Kinderheim Marianum in Menzingen, Kanton Zug, und die Dissertation zur thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.⁵¹

Neben der historischen Untersuchung vorhandener Quellenbestände, die sich grösstenteils aus Akten von Behörden oder Korrespondenz mit denselben zusammensetzen, sind in jüngster Zeit Untersuchungen entstanden oder in Arbeit, welche sich der Thematik über die Erinnerungen Betroffener nähern.

Das Quellenkorpus der in den Jahren 2005 bis 2008 geführten und zurzeit im Soziologischen Institut der Universität Basel archivierten Gespräche mit ehemaligen «Verdingkindern» bildet dazu eine wichtige Grundlage; beispielsweise für die Annäherung an die Lebenswelt ehemaliger Verdingkinder in der Lizenziatsarbeit von Marion Hämmerli.⁵²

Neben Historikern und Historikerinnen beschäftigen sich auch Forschende anderer Disziplinen – so zum Beispiel der Soziologie, der Sozialanthropologie oder der Sozialen Arbeit – mit der Auswertung dieser Gespräche. Dabei stehen Fragen nach einer möglichen Weitergabe des Erlebten an die eigenen Nachkommen und nach der Bewältigung des Erlebten im Zentrum der neueren Untersuchungen. So beschäftigt sich Lea Mani im vorliegenden Buch und weiterführend im Rahmen ihrer Dissertation eingehend mit Bewältigungsstrategien während und nach der Verdingzeit. 4

Die vorliegende Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Grundlagenforschung, welche in einem weiteren Schritt vergleichende Studien zur schweize-

rischen Pflegekinderpraxis erlaubt. Zurzeit sind dazu drei Dissertationsprojekte in Arbeit. Ernst Guggisberg untersucht, im Anschluss an seine Lizenziatsarbeit, die Praxis von Armenerziehungsvereinen der Ostschweiz. Die an diese Studie anschliessenden Forschungsarbeiten von Loretta Seglias und Marco Leuenberger widmen sich dem Vergleich der Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn. Gleichzeitig wird der Versuch unternommen, die Lebenswelt von Betroffenen den behördlichen Handlungsweisen im 20. Jahrhundert gegenüberzustellen. Weiter sollen anhand des Begriffs der «Verwahrlosung» Verwendung, Wandel und Diskussion eines viel strapazierten Begriffs während des 20. Jahrhunderts nachvollzogen werden. 55